

7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES GWERBE GEBIET WEST DER GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Die Gemeinde Burgberg, Landkreis Oberallgäu, erläßt als Satzung aufgrund § 2 Abs. 1 u. Abs. 4 und § 9 und 10 des Baugesetzbuches – BauGB – in der geltenden Fassung und des Art. 89 Abs. 1, Nr. 17 und Art. 91 der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der geltenden Fassung folgende

SATZUNG

§ 1

Inhalt des Bebauungsplanes

Für die Änderung des Gebietes „Gewerbegebiet West“ westlich des Moosweges und nördlich der Häuserer Allee auf den Fl.-Nr. 1784/10 und 1784/11 gilt die von Architekt Alfred Sieber ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung i. d. F. vom 21. Juli 2000 einschl. der nachfolgenden textlichen Festsetzungen .

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung - BAUNVO - festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse, Grundflächenzahlen und Geschosflächenzahlen.
- (2) Die Grundflächenzahl von 0,8 darf ausnahmsweise um 10% überschritten werden.
(§19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- (3) Die Geschosfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind ausnahmsweise nicht mitzurechnen.

§ 4

Bauweise und bauliche Gestaltung

- (1) Es wird geschlossene Bauweise festgesetzt.
- (2) Alle Haupt- und Nebengebäude und Garagen haben Sattel-,Pult- oder Flachdächer zu erhalten. Bei Sattel- u. Pultdächern hat die Dachneigung zwischen 5° und 28° zu betragen.
- (3) Die Dachüberstände sind an den Traufen zwischen 0,80 bis 1,30 m und an den Giebeln zwischen 1,00 m und 1,50 m auszuführen.
- (4) Für die Firstrichtung gelten die Festsetzungen der Bebauungsplanzeichnung.
- (5) Die erforderlichen Strom- und Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

§ 5

Ausnahmen

Im Einvernehmen mit der Gemeinde können entsprechend den Absätzen 1-5 Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gewährt werden, wenn Belange des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt werden:

- (1) Überschreitung der Baugrenzen um max. 1 m. Die GRZ von 0,8 darf um 10% überschritten werden.
- (2) Firstrichtung der Gebäude. Eine Drehung ist begrenzt auf 15°.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu DM 1 000.000,- kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund der Bayerischen Bauordnung erlassenen örtlichen Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung wird mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Burgberg, den 12. Sep. 2000
GEMEINDE BURGBERG

Fischer
1. Bürgermeister

ausgefertigt:

Burgberg i. Allg., den...12. Sep. 2000...
GEMEINDE BURGBERG I. ALLG.

Fischer
1. Bürgermeister